Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 30 (1964)

Heft: 5-6

Artikel: Die Armee hilft dem Zivilschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364110

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

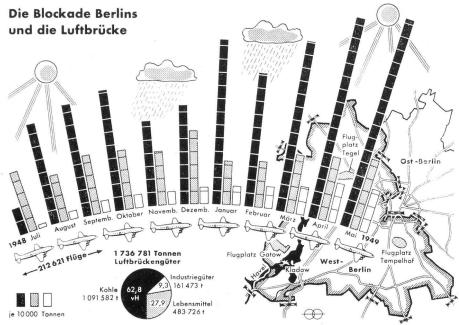
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die Leistungen der alliierten Luftbrücke

Kapitel 2 beschriebenen Entwicklung ausgesetzt würde. Der Abschluss eines separaten Friedensvertrages ist heute nicht mehr sehr aktuell, weil durch die Errichtung der Mauer bzw. der Schaffung der Staatsgrenze durch Berlin hindurch dessen Ziele bereits weitgehend erreicht worden sind. Eine Einreihung Westberlins in die Bundesrepublik kommt auch nicht in Frage, weil dann die inter-

nationale Verantwortung über diese Stadt beendet

- wäre und die Bundesrepublik selber auch gar nicht für die Sicherheit von Berlin garantieren könnte.
- So bleibt denn für den Moment den Westmächten gar nichts anderes übrig, als auf dem Status quo zu beharren und am Viermächtestatut Berlins nichts rütteln zu lassen, selbst wenn es sich nur noch um die eingeschränkte heutige Form handelt.

(Fortsetzung folgt)

Die Armee hilft dem Zivilschutz

Neuordnung des Territorialdienstes in der Schweiz

Die totale Abwehrbereitschaft eines Landes ist so stark wie das schwächste ihrer Glieder. Sie umfasst heute in der Schweiz die militärische, die zivile, die geistige, die wirtschaftliche und soziale Landesverteidigung. Das sind nicht für sich abgeschlossene Gebiete mit engen Begrenzungen; alle haben sich gegenseitig zu ergänzen, und es gibt zahlreiche Berührungspunkte der Zusammenarbeit. In Erkenntnis dieser Tatsache hat der Bundesrat am 7. Februar dieses Jahres eine Neufassung der Verordnung über den Territorialdienst beschlossen, um damit die aus dem Jahre 1953 bestehende Verordnung aufzuheben. Diese Neuregelung drängte sich auf durch die Umstellungen, welche die neue Truppenordnung 1961 verursachte, wie auch durch das Bundesgesetz für Zivilschutz, das verschiedene Anpassungen forderte. Grundsätzlich haben dadurch die wichtigsten Aufgaben des Territorialdienstes keine Beeinträchtigung erfahren. Seine Hauptaufgabe ist nach wie vor die Unterstützung der Feldarmee, wie auch die Hilfe gegenüber den zivilen Behörden und der Bevölkerung im aktiven Dienst, das heisst nach einer Mobilmachung bei Kriegsgefahr oder nach Ausbruch eines Krieges. Der Territorialdienst hat somit zahlreiche Berührungspunkte mit dem Zivilschutz und auch der Kriegswirtschaft. Dazu ist zu erwähnen, dass auch die Luftschutztruppen der Armee, die direkte und bereits im Frieden durch Ausbildung und Ausrüstung darauf vorbereitete Unterstützung der Zivilbevölkerung, zu den Truppen des Territorialdienstes gehören, die auf der vierten Stufe des Zivilschutzes die nationale Hilfe bilden.

Die wichtigsten Aufgaben des Territorialdienstes sind in der neuen Verordnung wie folgt umschrieben:

der Nachrichtendienst und die Organisation der Warnung, welche folgende Gebiete umfassen:

- atomare, biologische und chemische Kampfmittel, ihre Erkennung, Bearbeitung der für Warnung und Schutzmassnahmen notwendigen Weisungen;
- Gefahren aus der Luft;
- Wasseralarmorganisation bei Ueberflutungsgefahr infolge Talsperrenbruch;
- Armee-Meteorologie (Wetterdienst für militärische Zwecke);

- Ueberwachung, Reparaturdienst des Strassennetzes und weiterer dem Verkehr dienender Einrichtungen;
- Lawinendienst (Lawinen-Kompagnie des Territorialdienstes).

Es ist Aufgabe der dafür geschaffenen Organisationen des Territorialdienstes, Nachrichten und Warnungen der hier erwähnten Gebiete an die militärischen Kommandostellen, an die zivilen Behörden, an die Alarmzentralen und die Kommandoinstanzen des Zivilschutzes weiterzuleiten.

Schutz und Abwehr

Dem Territorialdienst ist im ganzen Lande für den Schutz bestimmter, für das Weiterleben der Nation wichtiger militärischer und ziviler Objekte verantwortlich, wie ihm auch die Vorbereitung und die Kontrolle von Massnahmen der Elektrizitätswirtschaft obliegen, die zu den Massnahmen der Landesverteidigung gehören. Dazu gehören zum Beispiel auch die Absenkung von Stauseen und die Ausnutzung der noch vorhandenen Energie nach Gesichtspunkten der Kriegswirtschaft.

Polizei- und Rechtswesen

Es ist Aufgabe des Territorialdienstes, die zivilen Polizeibehörden zu unterstützen und sich der ausländischen Zivil- und Militärpersonen anzunehmen, die in die Schweiz übertreten und interniert werden müssen und sich aller Probleme anzunehmen, die in diesem Zusammenhang entstehen. Er befasst sich auch mit der Prüfung von Rechtsfragen und des Rechtsschutzes der von ihm erfassten Personenkategorien. Im Kriegsfall kommt dem Territorialdienst auch die Aufgabe zu, sich mit der Bestattung der gefallenen und verstorbenen Militärpersonen zu befassen.

Wehrwirtschaft

Dem Territorialdienst ist auch die Aufgabe der Organisation und der Durchführung der Wehrwirtschaft überbunden, wie sie mit dem Einsatz der Armee verbunden ist. Es handelt sich dabei vor allem um die Requisition von Warenvorräten, von Maschinen und Fahrzeugen aller Art, wie z. B. von Baumaschinen zur Strassenräumung und für besondere Massnahmen. Dazu kommt auch die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Warenvorräten, Fahrzeugen und Maschinen usw.,

die einem in das Land einrückenden Gegner nützlich sein könnten. Es ist selbstverständlich, dass in der Planung und Durchführung solcher Massnahmen eng mit den Instanzen der Kriegswirtschaft, des Zivilschutzes, den Kantons- und Gemeindebehörden zusammengearbeitet wird.

Schutz und Betreuung

Die Bereitstellung von Unterkunft, Bekleidung, Verpflegung und sanitätsdienstlicher Betreuung von Flüchtlingen, Internierten und Obdachlosen ist eine weitere wichtige Aufgabe des Territorialdienstes. Darunter fallen auch fremde Militärpersonen, wie Kriegsgefangene, Internierte, Deserteure, die unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Konventionen (Rotes Kreuz) behandelt werden. Der Territorialdienst wirkt auch bei grenzpolizeilichen und sanitätsdienstlichen Massnahmen beim Grenzübertritt fremder Zivilflüchtlinge mit und nimmt sich auch ihrer Betreuung an.

Unterstützung des Zivilschutzes

Die wichtigste und direkte Hilfe bilden die in 28 Bataillone und 13 selbständige Kompagnien gegliederten 35 000 Mann der Luftschutztruppen der Armee, die heute schon nach Gesichtspunkten des nationalen Widerstandes bestimmten Städten und Industriezentren fest zugeteilt sind und dort auch ihre Kurse bestehen. Dazu kommt die Zurverfügungstellung weiterer militärischer Mittel. Es ist auch eine der Aufgaben des Territorialdienstes, die Behörden bei der Verhinderung von durch Panik ausgelöster Massenflucht zu unterstützen, bei der Dislozierung von Teilen der Bevölkerung aus gefährdeten Zonen zu helfen und auch bei den Vorkehren des Kulturgüterschutzes Beistand zu leisten.

Es ist in der neuen Verordnung auch festgehalten, dass es im Frieden die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen im Eidgenössischen Militärdepartement ist, die mit der weitsichtigen Vorbereitung dieser territorialdienstlichen Aufgaben betraut wird, um in allen Gebieten eng mit den interessierten zivilen und militärischen Behörden zusammenzuarbeiten, wie auch Kontakt mit den davon berührten privaten Organisationen und Betrieben zu halten. Es geht aus der Verordnung klar hervor, dass dem Territorialdienst der Armee im Rahmen der totalen Abwehrbereitschaft eine entscheidende Rolle zufällt.

Wir bitten

die Fachzeitschrift im Betrieb zirkulieren zu lassen. Das Wissen und Können des einzelnen Mitarbeiters wird durch gute Fachliteratur gefördert. Die Zeitschriften sollen deshalb allen Betriebsangehörigen zugänglich sein